

Gesetz über die Anpassung des kantonalen Rechts an das Partnerschaftsgesetz des Bundes

(vom 9. Juli 2007)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 6. Dezember 2006¹ und der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 27. März 2007,

beschliesst:

I. Das **Gesetz über die politischen Rechte** vom 1. September 2003² wird wie folgt geändert:

§ 28. ¹ Dem gleichen Exekutivorgan und der gleichen Gerichts-
abteilung dürfen nicht angehören: d. Verwandt-
schaft

- a. Ehegatten und eingetragene Partnerinnen oder Partner,
- b. Eltern, Kinder und ihre Ehegatten oder ihre eingetragenen Partnerinnen oder Partner,
- c. Geschwister und ihre Ehegatten oder ihre eingetragenen Partnerinnen oder Partner.

² Personen in faktischer Lebensgemeinschaft sind den Ehegatten bzw. den eingetragenen Partnerinnen und Partnern gleichgestellt.

Abs. 3 unverändert.

Übergangsbestimmung

Üben Personen am Datum des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung Ämter aus, die auf Grund dieser Gesetzesänderung unvereinbar sind, so dürfen sie diese weiterhin bekleiden, längstens bis zum Ablauf der ordentlichen Amtsdauer eines der beiden Ämter.

II. Das **Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen** (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 24. Mai 1959³ wird wie folgt geändert:

Titel:

Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG)

I b. Ausstand

§ 5 a. ¹ Personen, die eine Anordnung zu treffen, dabei mitzuwirken oder sie vorzubereiten haben, treten in den Ausstand, wenn sie in der Sache persönlich befangen erscheinen, insbesondere:

lit. a unverändert;

b. mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, Verlobung, eingetragene Partnerschaft, faktische Lebensgemeinschaft oder Kindesannahme verbunden sind;

lit. c unverändert.

Abs. 2 unverändert.

III. Das **Gerichtsverfassungsgesetz** vom 13. Juni 1976⁴ wird wie folgt geändert:

Titel:

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

Zuständigkeit
a. Ordentliches
Verfahren

§ 21. Abs. 1 unverändert.

² In Personenstands- und familienrechtlichen Verfahren entscheidet der Einzelrichter über:

Ziff. 1 unverändert;

2. Klagen auf Ungültigkeit der Ehe (Art. 106 und 108 ZGB¹⁹) und Ungültigkeit der eingetragenen Partnerschaft (Art. 9 und 10 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004 [PartG]²⁰);

3. gemeinsame Scheidungs- und Trennungsbegehren (Art. 111, 112 und 117 ZGB¹⁹) sowie gemeinsame Begehren auf gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 29 PartG²⁰);

4. Klagen auf Scheidung und Trennung der Ehe (Art. 114, 115 und 117 ZGB¹⁹) sowie auf gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 30 PartG²⁰);

5. Klagen auf Ergänzung oder Änderung von Entscheidungen, soweit sie die Folgen einer Scheidung, Trennung oder Ungültigerklärung der Ehe oder einer gerichtlichen Auflösung oder Ungültigerklärung der eingetragenen Partnerschaft betreffen, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Vormundschaftsbehörde gemäss Art. 134 Abs. 3 und 4 ZGB¹⁹;
6. Klagen der entmündigten Person auf Zustimmung zur Eheschliessung (Art. 94 Abs. 2 ZGB¹⁹) oder zur Eintragung der Partnerschaft (Art. 3 Abs. 2 PartG²⁰).

§ 22. ¹ Der Einzelrichter entscheidet im beschleunigten Verfahren ohne Rücksicht auf den Streitwert die nachstehenden Betreibungs- und Konkursstreitigkeiten: b. Beschleunigtes Verfahren

Ziff. 1–3 unverändert;

4. Klagen über den Anschluss von Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen und Partnern, Kindern, Mündeln, Verbeiständeten und Pfründern an eine Pfändung (Art. 111 SchKG²³) sowie Einsprachen des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners und von Kindern des Schuldners gegen die Pfändung ihres Erwerbs und der Erträge ihres Vermögens;

Ziff. 5–8 unverändert.

Abs. 2 unverändert.

§ 95. ¹ Ein Richter, Geschworener, Untersuchungs- und Anklagebeamter, Kanzleibeamter oder Friedensrichter ist von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen Ausschluss

1. in eigener Sache, in Sachen seines Ehegatten oder Verlobten, seines eingetragenen Partners, einer Person, mit der er in faktischer Lebensgemeinschaft lebt, seiner Bluts- und Adoptivverwandten oder Verschwägerten in gerader Linie und bis zum vierten Grad in der Seitenlinie; ferner wenn er oder eine dieser Personen mit einer Rückgriffsklage zu rechnen hat;

Ziff. 2–4 unverändert.

Abs. 2 unverändert.

§ 135 Abs. 1 unverändert.

² Nicht öffentlich sind die Prozesse in Familienrechtssachen sowie solche in Anwendung des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004 (PartG)²⁰.

Öffentliche Verhandlungen

Abs. 3–6 unverändert.

Zivilentscheide
a. Inhalt der
Entscheide

- § 157. Die Endentscheide in Zivilsachen enthalten:
- lit. a und b unverändert;
 - c. als Dispositiv:
 - Ziff. 10 unverändert;
 - 10 a. bei einer Ehescheidung oder Ehetrennung oder bei der Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft die Vereinbarung über die Scheidungs-, Trennungs- oder Auflösungsfolgen sowie die Angaben gemäss Art. 143 ZGB¹⁹ über die Unterhaltsbeiträge;
 - Ziff. 11 und 12 unverändert.

IV. Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 2. April 1911⁵ wird wie folgt geändert:

- § 43. Die Oberstaatsanwaltschaft ist die zuständige Behörde:
Ziff. 1 und 2 unverändert;
3. für Klagen auf Ungültigerklärung der Ehe (Art. 106 Abs. 1 ZGB¹⁹) und auf Ungültigerklärung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 9 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004 [PartG]²⁰).
- § 57. Abs. 1 und 2 unverändert.
- ³ Abs. 1 und 2 gelten sinngemäss für die Inkassohilfe im Zusammenhang mit der eingetragenen Partnerschaft (Art. 13 und 34 Abs. 4 PartG²⁰).

V. Das Gesetz über die Registrierung gleichgeschlechtlicher Paare vom 21. Januar 2002⁶ wird wie folgt geändert:

Beendigung

- § 3. Abs. 1 und 2 unverändert.
- ³ Von Amtes wegen erfolgt die Löschung des Registereintrages, wenn ein Partner oder eine Partnerin heiratet, den Personenstand «in eingetragener Partnerschaft» erlangt oder den Wohnsitz im Kanton aufgibt.

Übergangsbestimmungen

¹ Ab Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung werden keine Registrierungen gleichgeschlechtlicher Paare mehr vorgenommen.

² Das Gesetz über die Registrierung gleichgeschlechtlicher Paare wird zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung aufgehoben. Die dann noch bestehenden Eintragungen registrierter Partnerschaften werden von Amtes wegen gelöscht.

VI. Das **Gesetz über das Notariatswesen** (Notariatsgesetz) vom 9. Juni 1985⁷ wird wie folgt geändert:

Titel:

Notariatsgesetz (NotG)

§ 20. ¹ Der Notar darf keine Amtshandlung vornehmen, wenn Ausstand von der Sache betroffen sind:

lit. a unverändert;

b. Ehegatte; Verlobte; eingetragener Partner; eine Person, mit der er in faktischer Lebensgemeinschaft lebt; bis zum dritten Grad Verwandte und Verschwägerte;

lit. c–f unverändert.

Abs. 2 und 3 unverändert.

VII. Das **Gesetz über den Zivilprozess** (Zivilprozessordnung) vom 13. Juni 1976⁸ wird wie folgt geändert:

Titel:

Zivilprozessordnung (ZPO)

§ 78. Keine Kautionspflicht wird auferlegt:

Verfahren ohne
Kautionspflicht

1. in Verfahren betreffend Scheidung und Trennung auf gemeinsames Begehren und betreffend gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft auf gemeinsames Begehren;

Ziff. 2–4 unverändert.

§ 98. Abs. 1 und 2 unverändert.

Abschluss
des Verfahrens
a. Allgemein

³ Ergibt sich in der Sühnverhandlung, dass beide Parteien mit der Scheidung, Trennung oder Auflösung einverstanden sind, und stellen sie dort schriftlich ein gemeinsames Scheidungsbegehren bzw. ein gemeinsames Begehren auf Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, so überweist der Friedensrichter das Verfahren an das zuständige Gericht.

§ 129. Abs. 1 und 2 unverändert.

Säumnis
im mündlichen
Verfahren

³ Im Falle einer Scheidung oder Trennung auf gemeinsames Begehren oder einer Auflösung der eingetragenen Partnerschaft auf gemeinsames Begehren erfolgt die Vorladung unter der Androhung, dass bei Ausbleiben eines oder beider Ehegatten oder einer oder beider Partnerinnen oder Partner auf das Begehren nicht eingetreten würde.

Zeugnisverweigerungsrecht
a. Für alle Aussagen

§ 158. Das Zeugnis können verweigern:

1. die Blutsverwandten und Verschwägerten beider Parteien in gerader Linie und bis zum zweiten Grad der Seitenlinie; dasselbe gilt für das Stief-, Partnerschafts- und Adoptivverhältnis oder ein diesem ähnliches Pflegeverhältnis;
2. der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner einer Partei;
- 2 a. der geschiedene Ehegatte, die ehemalige Partnerin oder der ehemalige Partner einer Partei nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, sofern sich das Zeugnis auf die Zeit vor der Scheidung oder der Auflösung der Partnerschaft bezieht;
3. die Person, die mit einer Partei seit mindestens einem Jahr in faktischer Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt lebt; im Falle der Beendigung des gemeinsamen Haushaltes, sofern sich das Zeugnis auf die Zeit vor der Beendigung bezieht;

Ziff. 4 unverändert.

Klageanhebung beim Friedensrichter

§ 195 a. Klagen auf Scheidung oder Trennung der Ehe oder auf gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft werden mit Anhebung vor dem Friedensrichter rechtshängig (Art. 136 Abs. 2 ZGB¹⁹).

Direkte Klageerhebung beim Einzelrichter

§ 196. Ohne Sühnverfahren werden beim Einzelrichter durch schriftliche Eingabe rechtshängig gemacht:

1. Klagen auf Ungültigerklärung der Ehe (Art. 106 und 108 ZGB¹⁹) und auf Ungültigkeit der eingetragenen Partnerschaft (Art. 9 und 10 PartG²⁰);
2. gemeinsame Scheidungs- und Trennungsbegehren (Art. 111, 112 und 117 ZGB¹⁹) und gemeinsame Begehren auf Auflösung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 29 PartG²⁰);

Ziff. 3 unverändert.

4. Klagen auf Ergänzung oder Änderung von Entscheidungen, soweit sie die Folgen einer Scheidung, Trennung oder Ungültigerklärung der Ehe oder einer gerichtlichen Auflösung oder Ungültigerklärung der eingetragenen Partnerschaft betreffen, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Vormundschaftsbehörde gemäss Art. 134 Abs. 3 und 4 ZGB¹⁹;

Ziff. 5 unverändert;

6. Klagen der entmündigten Person auf Zustimmung zur Eheschliessung (Art. 94 Abs. 2 ZGB¹⁹) oder zur Eintragung einer Partnerschaft (Art. 3 Abs. 2 PartG²⁰).

§ 197. Mit der Klage oder dem gemeinsamen Begehren auf Scheidung oder Trennung der Ehe oder auf gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft sind die erforderlichen Zivilstandsunterlagen (Familienschein, Geburtsschein usw.) und Belege einzureichen.

Zivilstands-
urkunden
und Belege

§ 200. Abs. 1 unverändert.

c. Novenrecht

² In Prozessen über Ehescheidung oder Ehetrennung oder über gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft sind in der Begründung und Beantwortung des Rechtsmittels zudem neue Rechtsbegehren zulässig, soweit sie durch neue Tatsachen oder Beweismittel veranlasst worden sind (Art. 138 Abs. 1 ZGB¹⁹). § 115 bleibt vorbehalten.

Marginalie zu § 201:

Ehe- und Partnerschaftssachen

a. Klagen Dritter

§ 202 a. ¹ Auf die gerichtliche Auflösung oder Ungültigerklärung eingetragener Partnerschaften sind § 201, § 201 a Abs. 2 und 3 und § 202 sinngemäss anwendbar.

e. Eingetragene
Partnerschaften

² Zum Entscheid über den Anspruch auf persönlichen Verkehr mit den Kindern der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners gemäss Art. 27 Abs. 2 PartG²⁰ überweist das Gericht die Streit-sache der Vormundschaftsbehörde.

§ 215. Der Einzelrichter entscheidet im summarischen Verfahren auf Grund des Zivilgesetzbuches über:

Geschäfte
auf Grund
des ZGB

lit. a unverändert;

b. Familien- und Partnerschaftsrecht:

a. Zuständigkeit
des Einzelrich-
ters

Ziff. 4–6 unverändert;

6 a. die Ermächtigung eines Ehegatten, einer eingetragenen Partnerin oder eines eingetragenen Partners zur Vertretung der Gemeinschaft (Art. 166 ZGB¹⁹, Art. 15 Abs. 2 PartG²⁰);

6 b. die Ermächtigung eines Ehegatten, einer eingetragenen Partnerin oder eines eingetragenen Partners zum Verkauf sowie zur Kündigung oder sonstigen Beschränkung der Rechte an der Wohnung der Familie bzw. der Gemeinschaft (Art. 169 ZGB¹⁹, Art. 14 PartG²⁰);

6 c. die Verpflichtung eines Ehegatten, einer eingetragenen Partnerin, eines eingetragenen Partners oder eines Dritten zur Auskunfterteilung (Art. 170 ZGB¹⁹, Art. 16 PartG²⁰);

7. Massnahmen zum Schutz der ehelichen Gemeinschaft oder der Gemeinschaft eingetragener Partnerinnen oder Partner (Art. 172–179 ZGB¹⁹, Art. 13, 15 Abs. 4, 17 und 22 PartG²⁰);
 - 7 a. Streitigkeiten unter Eheleuten oder unter eingetragenen Partnerinnen oder Partnern über die Barauszahlung von Austrittsleistungen der Vorsorgeeinrichtungen gemäss Art. 5 des Freizügigkeitsgesetzes²⁵;
 - 7 b. Streitigkeiten unter Eheleuten oder unter eingetragenen Partnerinnen oder Partnern über den Vorbezug oder die Verpfändung der Freizügigkeitsleistungen für Wohneigentum gemäss Art. 331 d Abs. 5 und Art. 331 e Abs. 5 OR²²;
 - 7 c. Streitigkeiten unter Eheleuten oder unter eingetragenen Partnerinnen oder Partnern über die Veräusserung eines landwirtschaftlichen Gewerbes gemäss Art. 40 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht²¹;
 8. die Anordnung der Gütertrennung oder die Wiederherstellung des früheren Güterstandes (Art. 185, 187, 189 und 191 ZGB¹⁹, Art. 25 PartG²⁰);
 9. die Verpflichtung eines Ehegatten, einer eingetragenen Partnerin oder eines eingetragenen Partners zur Mitwirkung bei der Aufnahme eines Inventars (Art. 195 a ZGB¹⁹, Art. 20 PartG²⁰);
 10. das Festsetzen von Zahlungsfristen und Sicherheitsleistungen zwischen den Ehegatten oder zwischen eingetragenen Partnerinnen oder Partnern (Art. 124 Abs. 2, 203, 218, 235, 250 ZGB¹⁹ und Art. 11 Schlusstitel ZGB¹⁹ sowie Art. 23, 25 Abs. 1 und 33 PartG²⁰);
 11. die Zuweisung von Vermögenswerten sowie die Zuteilung von Wohnung und Hausrat, sofern sich das Begehren gegen einen Ehegatten, eine eingetragene Partnerin oder einen eingetragenen Partner richtet (Art. 205, 244 Abs. 3, 245 und 251 ZGB¹⁹, Art. 24 und 32 PartG²⁰);
- Ziff. 12 unverändert;
13. die Anweisung an die Schuldner (Art. 132 Abs. 1 und Art. 291 ZGB¹⁹, Art. 34 Abs. 4 PartG²⁰) und die Sicherstellung von Unterhaltsbeiträgen (Art. 132 Abs. 2 und Art. 292 ZGB¹⁹, Art. 34 Abs. 4 PartG²⁰);
- Ziff. 14 unverändert;
- lit. c und d unverändert.

Marginalie zu § 216:

b. Ehe- und partnerschaftsrechtliche Verfahren

§ 266. Abs. 1 und 2 unverändert.

Anschluss-
berufung

³ Ficht eine Partei die einverständlich geregelten Scheidungsfolgen oder die gemeinsam beantragten Wirkungen der gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft an, so kann die andere Partei mit der Berufungsantwort erklären, dass sie ihre Zustimmung zur Scheidung auf gemeinsames Begehren bzw. zur gerichtlichen Auflösung der Partnerschaft auf gemeinsames Begehren widerruft, wenn der betreffende Teil des Urteils geändert würde (Art. 149 Abs. 2 ZGB¹⁹).

§ 267. Abs. 1 unverändert.

Novenrecht

² In Prozessen über Ehescheidung, Ehetrennung und gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft können zudem in der Begründung und Beantwortung von Berufung und Anschlussberufung uneingeschränkt neue Tatsachenbehauptungen, Bestreitungen und Einreden erhoben und neue Beweismittel bezeichnet werden (Art. 138 Abs. 1 ZGB¹⁹).

§ 275. Abs. 1 unverändert.

Rechtskraft
und aufschie-
bende Wirkung

² Bei Massnahmen zum Schutze der ehelichen Gemeinschaft oder der eingetragenen Partnerschaft sowie bei vorsorglichen Massnahmen kann das urteilende Gericht in dringenden Fällen einem Rekurs die aufschiebende Wirkung entziehen. Der Entscheid der Rekursinstanz bleibt vorbehalten.

VIII. **Das Gesetz betreffend den Strafprozess** (Strafprozessordnung) vom 4. Mai 1919⁹ wird wie folgt geändert:

Titel:

Strafprozessordnung (StPO)

§ 10 a. Der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Opfers im Sinne von Art. 2 des Opferhilfegesetzes²⁴, dessen Kinder und Eltern sowie andere ihm in ähnlicher Weise nahestehenden Personen haben die gleichen Verfahrensrechte wie das Opfer, soweit sie Zivilansprüche gegenüber dem Angeschuldigten geltend machen.

§ 129. Das Zeugnis können verweigern:

1. die Bluts-, Adoptiv-, Partnerschafts- und Stiefverwandten und die Verschwägerten des Angeschuldigten in auf- und absteigender Linie, seine Brüder und Schwestern, seine Schwäger und Schwägerinnen;
2. der Ehegatte, der eingetragene Partner des Angeschuldigten; im Falle der Scheidung der Ehe oder der gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, sofern sich das Zeugnis auf die Zeit vor der Scheidung oder der Auflösung bezieht;
3. die Person, die mit dem Angeschuldigten seit mindestens einem Jahr in faktischer Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt lebt; im Falle der Beendigung der faktischen Lebensgemeinschaft, sofern sich das Zeugnis auf die Zeit vor der Beendigung bezieht.

§ 192. Abs. 1 unverändert.

² Bei Straftaten im Sinne von Art. 2 des Opferhilfegesetzes²⁴ kommt dieses Recht auch dem Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner des Opfers, den Kindern und Eltern des Opfers sowie anderen Personen zu, die ihm in ähnlicher Weise nahe stehen, soweit sie gegenüber dem Angeklagten eigene Zivilansprüche geltend machen.

Abs. 3 und 4 unverändert.

§ 451. Ist der Verurteilte gestorben, so sind der überlebende Ehegatte, die überlebende eingetragene Partnerin oder der überlebende eingetragene Partner und die in § 129 genannten Verwandten berechtigt, die Wiederaufnahme zu beantragen.

IX. Das **Einführungsgesetz zum Opferhilfegesetz** vom 25. Juni 1995¹⁰ wird wie folgt geändert:

Titel:

**Einführungsgesetz
zum Opferhilfegesetz (EG OHG)**

Berechnung der
Entschädigung

§ 11. ¹ Die Entschädigung richtet sich nach dem Schaden und den wirtschaftlichen Verhältnissen des Opfers.

² Bei der Bestimmung der anrechenbaren Einnahmen des Opfers werden Einkommen und Vermögen der Person, welche die Straftat begangen hat, nicht berücksichtigt, wenn diese und das Opfer verheiratet oder verwandt sind, eine eingetragene Partnerschaft bilden oder in Hausgemeinschaft leben.

X. Das **Steuergesetz** vom 8. Juni 1997¹¹ wird wie folgt geändert:

Titel:

Steuergesetz (StG)

§ 7. Abs. 1 unverändert.

^{1bis} Einkommen und Vermögen von Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter eingetragener Partnerschaft leben, werden zusammengerechnet.

^{1ter} Die Stellung eingetragener Partnerinnen und Partner entspricht in diesem Gesetz derjenigen von Ehegatten. Dies gilt auch bezüglich der Unterhaltsbeiträge während des Bestehens der eingetragenen Partnerschaft sowie bezüglich der Unterhaltsbeiträge und der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung bei Getrenntleben und Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 11. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die überlebende eingetragene Partnerin oder der überlebende eingetragene Partner haftet mit ihrem bzw. seinem Erbteil und dem Betrag, den sie bzw. er auf Grund einer vermögensrechtlichen Regelung im Sinne von Art. 25 Abs. 1 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004²⁰ erhalten hat.

§ 119. ¹ Wer beim Vollzug dieses Gesetzes in einer Sache zu entscheiden oder an einer Verfügung oder Entscheidung in massgeblicher Stellung mitzuwirken hat, ist verpflichtet, in Ausstand zu treten, wenn er

lit. a unverändert;

b. mit einer Partei durch Ehe oder eingetragene Partnerschaft verbunden ist oder mit ihr in faktischer Lebensgemeinschaft lebt;

^{b^{bis}} mit einer Partei in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist;

lit. c und d unverändert.

Abs. 2 und 3 unverändert.

V. Ehegatten; eingetragene Partnerinnen oder Partner; Kinder unter elterlicher Sorge

VIII. Steuer-nachfolge

I. Amtspflichten
1. Ausstand

XI. Das **Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer** (Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz) vom 28. September 1986¹² wird wie folgt geändert:

Titel:

Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz (ESchG)

2. Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner und Nachkommen
- § 11. Der Ehegatte, der eingetragene Partner und die Nachkommen des Erblassers oder Schenkers sind von der Steuerpflicht befreit.
- I. Steuerfreie Beträge
- § 21. ¹ Von den steuerbaren Vermögensübergängen werden bei der Steuerberechnung abgezogen:
- lit. a–c unverändert,
- d. Fr. 15 000 für das Stiefkind, das Kind des eingetragenen Partners, das Patenkind oder das Pflegekind des Erblassers oder Schenkers sowie für Hausangestellte mit mehr als zehn Dienstjahren, sofern kein Abzug im Sinne von lit. a–c erfolgt,
- lit. e unverändert.
- Abs. 2–4 unverändert.
2. Zuschläge
- § 23. Abs. 1 und 2 unverändert.
- ³ Die Betragsfaktoren für Stiefverwandte nach Abs. 1 lit. b und d gelten sinngemäss für Partnerschaftsverwandte.

XII. Das **Gesetz über das Universitätsspital Zürich** vom 19. September 2005¹³ wird wie folgt geändert:

- Taxen
- § 23. Abs. 1 und 2 unverändert.
- ³ Neben den Patientinnen und Patienten haften solidarisch
1. die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten,
- Ziff. 2 unverändert,
3. die Partnerinnen oder Partner, die mit den Patientinnen bzw. Patienten in tatsächlich ungetrennter eingetragener Partnerschaft leben,
- Ziff. 4 unverändert.
- Abs. 4 unverändert.

Übergangsbestimmung

Bis zur Aufhebung des Gesetzes über die Registrierung gleichgeschlechtlicher Paare⁶ gilt § 23 Abs. 3 Ziff. 3 sinngemäss für eine Person, die mit der Patientin oder dem Patienten in registrierter Partnerschaft lebt.

XIII. Das **Gesetz über das Kantonsspital Winterthur** vom 19. September 2005¹⁴ wird wie folgt geändert:

§ 22. Abs. 1 und 2 unverändert.

Steuern

³ Neben den Patientinnen und Patienten haften solidarisch

1. die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten,

Ziff. 2 unverändert,

3. die Partnerinnen oder Partner, die mit den Patientinnen bzw. Patienten in tatsächlich ungetrennter eingetragener Partnerschaft leben,

Ziff. 4 unverändert.

Abs. 4 unverändert.

Übergangsbestimmung

Bis zur Aufhebung des Gesetzes über die Registrierung gleichgeschlechtlicher Paare⁶ gilt § 22 Abs. 3 Ziff. 3 sinngemäss für eine Person, die mit der Patientin oder dem Patienten in registrierter Partnerschaft lebt.

XIV. Das **Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung** (Zusatzleistungsgesetz) vom 7. Februar 1971¹⁵ wird wie folgt geändert:

§ 13. Abs. 1 und 2 unverändert.

Bezügerkreis

³ Bei der Berechnung der Karenzfrist werden angerechnet:

a. dem überlebenden Ehegatten die Wohnsitzdauer des verstorbenen Ehegatten,

b. der überlebenden eingetragenen Partnerin oder dem überlebenden eingetragenen Partner die Wohnsitzdauer der verstorbenen Partnerin oder des verstorbenen Partners,

c. einer Weise die Wohnsitzdauer ihrer Mutter oder ihres Vaters.

Umfang
der Beihilfe

§ 16. ¹ Der jährliche Höchstanspruch auf Beihilfe beträgt für Alleinstehende 2420 Franken und für Ehepaare sowie für Paare in eingetragener Partnerschaft 3630 Franken. Er beträgt für unmündige Waisen und unmündige Kinder 1210 Franken. Für mündige Waisen und mündige Kinder beträgt er 2420 Franken.

Abs. 2 unverändert.

Koordination
mit der
Kranken-
versicherung

§ 17 a. Abs. 1 unverändert.

² Bei Ehepaaren sowie bei Paaren in eingetragener Partnerschaft, die im Sinn des Ergänzungsleistungsrechts des Bundes nicht getrennt leben, gilt als Höchstbetrag das Doppelte des Höchstbetrags für Alleinstehende.

Rückerstattung

§ 19. ¹ Rechtmässig bezogene Beihilfen sind in der Regel zurückzuerstatten,

lit. a unverändert;

b. aus dem Nachlass einer bisher oder früher Beihilfe beziehenden Person. Sind Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner, Kinder oder Eltern Erben, ist die Rückerstattung nur von demjenigen Teil des Nachlasses zu leisten, der den Betrag von 25 000 Franken übersteigt.

Abs. 2 unverändert.

³ Bei Ehegatten sowie bei eingetragenen Partnerinnen oder Partnern entsteht eine Rückerstattungspflicht erst aus dem Nachlass des Zweitverstorbenen, soweit die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 dann noch gegeben sind.

Abs. 4 unverändert.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Bund auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

XV. Das **Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer** vom 8. Juni 1958¹⁶ wird wie folgt geändert:

Titel:

Kinderzulagengesetz (KZG)

Anpassung an das Partnerschaftsgesetz des Bundes – Gesetz

- § 9. Als Kinder im Sinne dieses Gesetzes gelten: Kinder
lit. a und b unverändert,
c. die Stiefkinder des Arbeitnehmers und die Kinder des eingetragenen Partners des Arbeitnehmers,
lit. d unverändert.

XVI. Das **Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe** (Sozialhilfegesetz) vom 14. Juni 1981¹⁷ wird wie folgt geändert:

§ 23. Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen und Partnern sowie unmündigen Kindern kann die wirtschaftliche Hilfe auch gegen den Willen des Unterhaltspflichtigen gewährt werden. Widerstand des Unterhaltspflichtigen

§ 27. Abs. 1 unverändert.

² Der Rückerstattungsanspruch erstreckt sich auf Leistungen, die der Hilfeempfänger für sich selbst, für seinen Ehegatten während der Ehe, für seine eingetragene Partnerin oder seinen eingetragenen Partner während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft und für seine Kinder während ihrer Unmündigkeit erhalten hat. b. Bei rechtmässigem Bezug

Abs. 3 unverändert.

§ 36. ¹ Jeder Ehegatte, jede eingetragene Partnerin und jeder eingetragene Partner hat einen eigenen Wohnsitz. 3. Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und Partner

² Für die Regelung der Kostenersatzpflicht des Staates ist bei gemeinsamem Wohnsitz der Ehegatten oder der Partnerinnen oder Partner mit unterschiedlicher Wohnsitzdauer die längere massgebend. Lösen sie den gemeinsamen Wohnsitz auf, so wird ihnen die bisherige Wohnsitzdauer angerechnet.

XVII. Das **Gesetz über die Förderung der Landwirtschaft** (Landwirtschaftsgesetz) vom 2. September 1979¹⁸ wird wie folgt geändert:

Titel:

Landwirtschaftsgesetz (LG)

§ 57. Ein Genossenschaftsmitglied ist ausgeschlossen von der Beratung und der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen der Genossenschaft einerseits und andererseits Ausstandspflicht

a. diesem Genossenschaftsmitglied,

- b. seinem Ehegatten, seiner eingetragenen Partnerin, seinem eingetragenen Partner oder einer Person, mit der es in faktischer Lebensgemeinschaft lebt,
- c. einer Person, die mit ihm in gerader Linie verwandt ist.
- c. Stellvertretung § 60. Abs. 1 unverändert.
2 Der Stellvertreter hat sich durch eine schriftliche Vollmacht des Berechtigten auszuweisen. Stellvertretung durch den Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner ist formlos gültig.
- Unterstützungsmassnahmen § 123. 1 Der Staat kann zur Verbesserung der Betriebsverhältnisse landwirtschaftliche Hochbauten durch Subventionen fördern, insbesondere:
lit. a–c unverändert;
d. die Erstellung von Wohnungen für verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende landwirtschaftliche Angestellte des Betriebs;
lit. e–i unverändert.
Abs. 2 unverändert.
- Staatliche Leistungen § 124. Abs. 1–4 unverändert.
5 Die Subvention gemäss Abs. 4 richtet sich nach der Höhe des Reinvermögens der gesuchstellenden Person und ihres Ehegatten oder ihrer eingetragenen Partnerin oder ihres eingetragenen Partners. Sätze 2 und 3 unverändert.
Abs. 6 unverändert.
- b. Voraussetzungen § 135. 1 Ein Zusatzbeitrag wird ausgerichtet, wenn
lit. a–c unverändert,
d. die Bewirtschaftung unmittelbar durch den Eigentümer selbst oder pachtweise unmittelbar durch einen Nachkommen, dessen Ehegatten, dessen eingetragene Partnerin oder dessen eingetragenen Partner erfolgt.
Abs. 2–4 unverändert.

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:
Ursula Moor-Schwarz

Der Sekretär:
Bernhard Egg

Anpassung an das Partnerschaftsgesetz des Bundes – Gesetz

Feststellung der Rechtskraft und Inkraftsetzung

Das Gesetz über die Anpassung des kantonalen Rechts an das Partnerschaftsgesetz des Bundes vom 9. Juli 2007 ist rechtskräftig ([ABl 2007, 1887](#)) und wird auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

3. Oktober 2007

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:
Fuhrer Husi

¹ Begründung siehe [ABl 2006, 1703](#).

² [LS 161](#).

³ [LS 175.2](#).

⁴ [LS 211.1](#).

⁵ [LS 230](#).

⁶ [LS 231.2](#).

⁷ [LS 242](#).

⁸ [LS 271](#).

⁹ [LS 321](#).

¹⁰ [LS 341](#).

¹¹ [LS 631.1](#).

¹² [LS 632.1](#).

¹³ [LS 813.15](#).

¹⁴ [LS 813.16](#).

¹⁵ [LS 831.3](#).

¹⁶ [LS 836.1](#).

¹⁷ [LS 851.1](#).

¹⁸ [LS 910.1](#).

¹⁹ [SR 210](#).

²⁰ [SR 211.231](#).

²¹ [SR 211.412.11](#).

²² [SR 220](#).

²³ [SR 281.1](#).

²⁴ [SR 312.5](#).

²⁵ [SR 831.42](#).